

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

5. April 1884.

Inhalt: Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze, die Haltung der Zuchthiere betreffend, vom 31. Dezember 1883, Seite 45. — Ministerial-Bekanntmachung, die Befreiung der Adr.-Verbände betreffend, Seite 63.

Ausführungs-Verordnung.

[33] Zur Ausführung des Gesetzes, die Haltung der Zuchthiere betreffend, vom 31. Dezember 1883 — Regierungs-Blatt von 1884 S. 2 — wird mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Verzeichniß der Stimmberechtigten.

1. Sobald von Seiten eines Betheiligten bei dem Gemeinde-Vorstande der Antrag auf Einberufung einer Versammlung zum Zwecke der Bildung eines Adr.-Verbandes gestellt worden ist, hat der Gemeinde-Vorstand den Bestand der zur Zucht gehaltenen Kähe und befruchtungs-fähigen Kalbinnen innerhalb des Gemeinde-Bezirks durch geeignete Erörterungen, nöthigenfalls unter Befragung der betreffenden Besitzer, festzustellen, auf Grund dieser Erörterungen und zwar binnen längstens einer Woche nach Eingang des gedachten Antrags die Aufstellung des in § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1883 vorgeschriebenen Verzeichnisses der Stimmberechtigten unter Benutzung des unter A angeschlossenen Formulars zu bewirken, nach Fertigstellung des Verzeichnisses solches an drei auf einander folgenden Tagen öffentlich auszulegen und darauf, daß, an welchem Orte und während welcher Tage diese Auslegung stattfindet, mittelst öffentlicher ortsbüchlicher Bekanntmachung mit dem Bemerken hinzuweisen, daß Einwendungen gegen das Verzeichniß innerhalb der Auslegefrist bei dem Gemeinde-Vorstande anzubringen sind.